



HISTORISCHE AUSSTELLUNG DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES

Das „Ermächtigungsgesetz“ vom 23. März 1933

Die politischen Verhältnisse in der Endphase der Weimarer Republik waren unübersichtlich und instabil. Wechselnde Kabinette und Koalitionen, politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Krisen bestimmten den politischen Alltag. Reichspräsident von Hindenburg griff immer häufiger zum Instrument der Notverordnung und löste 1932 zweimal den Reichstag auf. Der Weg der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) von einer radikalen Splittergruppe zur Regierungspartei wurde durch die politischen Verhältnisse begünstigt. Aus den beiden Wahlen zum Reichstag des Jahres 1932 und der allenfalls formalrechtlich noch freien Wahl vom 5. März 1933 ging die NSDAP als mit Abstand stärkste Partei hervor. Bereits am 30. Januar 1933 war Adolf Hitler durch Reichspräsident Hindenburg zum Reichskanzler ernannt worden. Er stand damit an der Spitze eines Kabinetts, in dem sowohl parteilose konservative Minister, als auch Mitglieder der NSDAP und Vertreter der Deutschnationalen Volkspartei (DNVP) saßen.

In welche Richtung sich die politischen Verhältnisse unter Hitler entwickeln sollten, wurde schon kurz nach dessen Amtsantritt deutlich. Mit der „**Reichstagsbrandverordnung**“, die bereits einen Tag nach dem Brand des Reichstagsgebäudes am 27. Februar 1933 in Kraft trat, wurden die **Grundrechte massiv eingeschränkt**, die Polizei weitgehend der Kontrolle der Reichsregierung unterstellt und damit der Verfolgung und Ausschaltung von politischen Gegnern alle Möglichkeiten eröffnet, von denen Polizei sowie die so genannte Hilfspolizei aus SA und SS ausgiebig Gebrauch machten.

Auf dem Weg zum nationalsozialistischen Führerstaat wurden in einem nächsten Schritt die parlamentarische Demokratie und der Rechtsstaat abgeschafft. Obwohl die Regierung unter Führung der NSDAP über eine stabile Mehrheit im Reichstag verfügte, strebten die Nationalsozialisten danach, sich durch eine Änderung der Weimarer Verfassung die unumschränkte politische Handlungsfreiheit auch formal zu sichern. Mit dem „**Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich**“ vom 23. März 1933, dem sog. „**Ermächtigungsgesetz**“, das aus lediglich fünf Artikeln bestand, sollten der Reichsregierung nahezu **unbeschränkte Befugnisse** zum Erlass von Gesetzen übertragen werden, auch wenn diese in den Kernbereich der Verfassung eingriffen.

Da das Gesetz eine Änderung der Weimarer Verfassung bedeutete, bedurfte die Verabschiedung sowohl einer Zweidrittelmehrheit im Parlament als auch der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Abgeordneten des Reichstages. Die Voraussetzung für die Erlangung der nötigen Stimmenzahl war durch die Annullierung der 81 Mandate der Abgeordneten der Kommunistischen Partei Deutschlands, die auf Grundlage der Reichstagsbrandverordnung erfolgt war, günstig. Zudem waren viele der Parlamentarier bereits geflohen, verhaftet oder ermordet worden.

Um sich die restlichen Stimmen zu sichern, bedurfte es aber insbesondere der **Unterstützung des Zentrums**. In Verhandlungen mit der katholischen Partei verschleierte Hitler und Innenminister Frick die wahre Absicht des Gesetzes und betonten dessen angeblich wirtschaftspolitische Zielrichtung. Sie machten gegenüber dem Zentrum weitgehende Zusagen zur Sicherung der Existenz der obersten Verfassungsorgane und der Länder, zur Wahrung der Rechte der Kirchen, sie versprachen die Gewährleistung der Grundrechte sowie die Einsetzung eines Reichstagsausschusses für die Kontrolle der zu erlassenden Gesetze. Zudem stellten sie den Abschluss eines Konkordats mit dem

Vatikan in Aussicht. Mit diesen größtenteils nicht eingelösten Versprechungen gelang es der Regierung schließlich, die nötige parlamentarische Unterstützung zu organisieren. Für das Gesetz stimmten neben den Abgeordneten der NSDAP auch die der Deutschnationalen Volkspartei, des Zentrums, der Bayerischen Volkspartei, der Deutschen Staatspartei, des (evangelischen) Volksdienstes, der Deutschen Bauernpartei sowie die der Deutschen Volkspartei. Einzig die Abgeordneten der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands votierten, trotz der massiven Einschüchterung durch SA und SS, die um den Tagungsort Krolloper aufmarschiert waren, geschlossen gegen die Vorlage. Der Fraktionsvorsitzende der SPD, Otto Wels, verknüpfte die Ablehnung des „Ermächtigungsgesetzes“ mit einem leidenschaftlichen Bekenntnis zur parlamentarischen Demokratie: „Die Wahlen vom 5. März haben den Regierungsparteien die Mehrheit gebracht und damit die Möglichkeit gegeben, streng nach Wortlaut und Sinn der Verfassung zu regieren. Wo diese Möglichkeit besteht, besteht auch die Pflicht. Kritik ist heilsam und notwendig. Noch niemals, seit es einen deutschen Reichstag gibt, ist die Kontrolle der öffentlichen Angelegenheiten durch die gewählten Vertreter des Volkes in solchem Maße ausgeschaltet worden, wie es jetzt geschieht, und wie es durch das neue Ermächtigungsgesetz noch mehr geschehen soll. Eine solche Allmacht der Regierung muss sich um so schwerer auswirken, als auch die Presse jeder Bewegungsfreiheit entbehrt.“ Trotz dieser deutlichen Worte und des klaren Aufzeigens der Folgen, die die Verabschiedung des Gesetzes haben sollten, stimmten nur 94 Abgeordnete gegen die Vorlage, 444 hingegen votierten dafür. Damit wäre die verfassungsändernde Mehrheit auch dann erreicht worden, wenn die Abgeordneten der KPD an der Abstimmung hätten teilnehmen können. Es bleibt jedoch nach wie vor umstritten, ob das Zustandekommen des Ermächtigungsgesetzes den Vorgaben der Weimarer Verfassung folgte.

Die Verabschiedung des Gesetzes am 23. März 1933 ermöglichte es der Regierung Adolf Hitlers, **ohne Zustimmung des weiterhin bestehenden Reichstages oder des Reichsrates und ohne Gegenzeichnung durch den Reichspräsidenten Gesetze zu erlassen.** Diese weit reichenden Kompetenzen galten nahezu uneingeschränkt auch für verfassungsändernde Bestimmungen und für Verträge mit anderen Staaten. Das Gesetz bewirkte damit die endgültige Auflösung des demokratischen Rechtsstaates und die Abschaffung der parlamentarischen Demokratie.

Die gesamte Rechtsetzung des nationalsozialistischen Staates basierte auf dem „Ermächtigungsgesetz“. Es ermöglichte sowohl die zentralistische Ausrichtung von öffentlicher Verwaltung, Justiz, Sicherheitsorganen und Militär im Sinne des „Führerprinzips“ sowie die Gleichschaltung des politischen Lebens durch das Verbot von Parteien und Massenorganisationen oder auch die Abschaffung der Pressefreiheit. Die Machtkonzentration in den Händen der Regierung, und damit in der Person Adolf Hitlers, markiert den Übergang zur Diktatur.

Das „Ermächtigungsgesetz“ war zunächst auf vier Jahre befristet, wurde allerdings jeweils 1937, 1939 und 1943 verlängert. Es blieb bis zum Ende der Diktatur Grundlage der Gesetzgebung und wurde erst nach der Kapitulation durch die Alliierten mit dem „Kontrollratsgesetz Nr.1“ vom 20. September 1945 aufgehoben.

Literaturhinweise:

Biesemann, Jörg, Das Ermächtigungsgesetz als Grundlage der Gesetzgebung im nationalsozialistischen Staat. Ein Beitrag zur Stellung des Gesetzes in der Verfassungsgeschichte 1919-1945. (Studien zur Politikwissenschaft, Bd. 13) Münster 1987.

Broszat, Martin, Der Staat Hitlers. München 1969.

Streng, Irene, Machtübernahme 1933 – Alles auf legalem Weg? Berlin 2002.

Verwaltung des Deutschen Bundestages, Fachbereich WD 1, Redaktionsdatum: Mai 2006.